

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 23 (1872)
Heft: 10

Rubrik: Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dene Vermehrung ihrer Holznutzung aus ihrem Walde und zum Nutzen des Letzteren ergeben. Sind es auch nur Reizwellen von geringerer Qualität als wie selbe aus den eigentlichen Durchforstungen oder auf den Schlagflächen zu beziehen sind, so sind selbe in den Haushaltungen, namentlich da wo die kleinen Ofen noch nicht eingeführt sind, immerhin sehr gut noch verwendbar. Also vorwärts mit dieser Art der Wald-Pflege in den Nieder- und Mittelwaldungen!

Lenzburg, im Oktober 1872.

Walo von Greyerz.

Mittheilungen aus den Kantonen.

Graubünden. Nach Prüfung der vom kleinen Rath des Kts. Graubünden gemachten Vorlagen über eine neue, im Baujahre 1872/73 zur Ausführung zu bringende Reihe von Schutzbauten in den Flußgebieten des Vorder- und Hinter-Rheins, des vereinigten Rheins, des Inns, der Maira und des Rambachs hat der Bundesrath dieselben genehmigt und die Zuwendung von Bundesbeiträgen an die Baukosten unter folgenden Bedingungen bewilligt: Für diejenigen Arbeiten, welche bloß die Fortsetzung von solchen Werken bilden, für die schon früher die Subvention festgesetzt wurde, verbleibt die frühere Bestimmung in Geltung. Für die übrigen wird dieselbe nach Gruppen, gemäß Art. 4 des Bundesbeschlusses vom Juli 1872 festgestellt. a) Für Verbauungen an Bächen und Rufen, deren Geschiebe sich in Hauptgewässer entleeren, so daß also bei deren Zurückhaltung das ganze Flußgebiet interessirt erscheint, 40% der wirklichen Kosten. b) Für Verbauungen, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft und welche daher wesentlich nur von örtlicher Bedeutung sind, 33½% der wirklichen Kosten. c) Für die Bewehrung von Flüssen und Bächen, unter Voraussetzung projektgemäßer, eine Korrektion bildender Ausführung, 30% der wirklichen Kosten. Ueber diesen Bundesbeitrag erhalten die Arbeiten, welche Antheil an der Hülfsmillion besitzen und diesen nicht schon voll bezogen haben, aus diesem Fonds noch 20% der wirklichen Kosten. Wenn die wirklichen Kosten mehr betragen als der Voranschlag, so werden die Beiträge nach vorstehenden Prozentsätzen aus dem Voranschlage berechnet.

Die Regierung von Graubünden hat diejenige Leitung und Ueberwachung dieser Arbeiten eintreten lassen, welche für die projektmäßige

und ökonomische Ausführung, sowie für die richtige Bestimmung der Kosten nöthig ist. Der Unterhalt der mit Bundesbeiträgen erstellten Werke liegt den Orten, Gemeinden und Korporationen ob und der Kanton steht dem Bunde gegenüber für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ein. Dem Bundesrathe steht die Kontrolle bezüglich der vorschriftsmäßigen Anlage und Unterhalt der Werke zu. Das Departement des Innern ist daher von der Inangriffnahme der Bauausführung jeweilen zu benachrichtigen.

Schwyz. Auf der Säge in Brunnen wurde dieser Tage eine Tanne geschnitten, die auf 100 Fuß Länge noch 15 Zoll Durchmesser hatte; sie ergab in 6 Trämmeln 4100 Quadratfuß einzöllige Läden und ertrug im Ganzen 510 Fr.

Waadt. Im Winter 1872/73 wird in Lausanne — wie im vorigen Winter — ein öffentlicher Unterrichtskurs für Landwirthe abgehalten. Derselbe beginnt am 4. Wintermonat und endigt am 15. März. Die Theilnehmer an demselben müssen 16 Jahre alt sein und haben sich bis zum 27. Oktober bei Hrn. Borgeaud in Lausanne zu melden. Während 18 Wochen werden im Ganzen 495 Unterrichtsstunden ertheilt und zwar aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und der Land- und Forstwirtschaft. Den forstlichen Unterricht ertheilt Hr. Forstinspektor Davall in 18 Stunden.

Personal-Nachrichten.

Freiburg. Hr. **Florian Robert** aux Charmettes bei Lausanne, ist an die Stelle des demissionirenden Herrn von Tschermann zum Forstinspektor des II. Kreises (Glane- und Broye-Bezirk) ernannt worden, nachdem er das Staatsexamen mit gutem Erfolg bestanden hatte.

Margau. An die Stelle des auf seinen Wunsch in gleicher Eigenschaft von Rheinfelden nach Lenzburg versetzten Herrn. Kreisförster Häusler wurde Herr **Salathe**, Forstkandidat von Arisdorf, Kanton Baselland zum Kreisförster für den ersten Forstkreis provisorisch ernannt, als solcher hat er in Rheinfelden zu wohnen.

Dem Herrn Oberförster Riniker wurde Herr Forstkandidat **Müller** in Narau als Gehülfe beigegeben.

Anzeige.



Die **Gemeinde Kloten** wünscht diesen Herbst circa **20 Sester Sicheln** zu kaufen, ebenso auf nächsten Frühling circa **2—3000 Stück starke Sichenseklunge** zu Kulturen.

Offerten nebst Preisangaben auf eine Eisenbahnstation sind franko an die Gemeindegutsverwaltung Kloten einzusenden.
